

Baden, 16. September 2024

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über den Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und Wasserbaus die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Wasserbauverordnung (WBV) zu äussern.

Der SWV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich. Bereits in der [Vernehmlassungsantwort des SWV](#) vom 2. Juli 2021 zur Änderung des Wasserbaugesetzes haben wir uns für den Paradigmenwechsel «von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur» und damit für die Umsetzung des integralen Risikomanagements ausgesprochen. Diese Stossrichtung wurde später vom Parlament bestätigt und das Gesetz von beiden Kammern einstimmig verabschiedet. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass dieser Grundsatz nun auch in der Wasserbauverordnung aufgenommen wird.

Nichtsdestotrotz möchten wir einige Änderungen in der Verordnung vorschlagen, die wir in einer Tabelle zusammengefasst haben. Zusätzlich dazu möchten wir folgende Punkte erwähnen:

In Art. 2 lit. a geht es um die integrale Planung. Obwohl die einzelnen Interessen und Stakeholder in der Verordnung nicht explizit genannt werden, möchten wir diesbezüglich darauf hinweisen, dass diese bei konkreten Wasserbauprojekten unbedingt berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören nebst des Hochwasserschutzes auch die Wassernutzung mit der Wasserkraft, der Landwirtschaft, die Trinkwasserversorgung, aber auch die Gesellschaft und die ökologischen Anforderungen. Nur mit dem bestmöglichen Einbezug der verschiedenen Interessen kann die Planung integral umgesetzt werden.

Art. 3 beschreibt den allgemeinen Umgang mit Hochwassergefahren und Risiken. In Bezug auf das Einzugsgebietsmanagement ist es uns wichtig zu betonen, dass die Kantone auch die Situation des Oberlieggers berücksichtigen müssen, um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zu garantieren.

Weiter fällt auf, dass die Thematik des Oberflächenabflusses zwar in Art. 1 als Geltungsbereich erwähnt ist, die WBV jedoch anschliessend nicht mehr darauf eingeht. Es ist daher unklar, ob die im Art. 7 erwähnten Massnahmen auch für diesen Prozess gelten. Falls Ja, müsste die WBV in diesem Bereich konkretisiert werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Starkniederschläge ist zu überdenken, ob vermehrt übergreifende Lösungen zwischen klassischem Hochwasserschutz und klassischem Siedlungswasserbau (z. B. die Abweichungen von den heute angewendeten Dimensionierungsgrundsätzen bei der Siedlungsentwässerung) zielführend sein könnten. Obwohl die bestehende Abgrenzung zum Siedlungsbau weiterhin gemacht wird, würden wir uns eine stärkere Mitberücksichtigung des Oberflächenabflusses dennoch wünschen.



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Manuela Rihm
Kommunikation und Politik